

Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Ernährungswissenschaften
an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes /ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaften; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 08.02.1999 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16.02.1999 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlaß vom 31.01.2000 und 26.06.2000 Az H4-437563/8-1 die Ordnung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Die erfolgreiche Diplomprüfung bildet den Abschluß eines Hochschulstudiums. Sie ist der erste berufsqualifizierende Abschluß des Studiums der Ernährungswissenschaften. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Ernährungswissenschaften verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Biologisch- Pharmazeutische Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Ernährungswissenschaftler/in" (Diplom-Trophologe/Diplom-Trophologin).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester), das mit der Diplom-Vorprüfung, und in ein Hauptstudium (5 Semester), das mit der Diplomprüfung abschließt. In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Diplomprüfung weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.

Für das Grundstudium betragen die Gesamtanforderungen 80 SWS (Semesterwochenstunden). Für das Hauptstudium betragen die Anforderungen im Pflichtbereich 67 und im Wahlpflichtbereich 16-24 SWS.

(3) Der Beginn des Grund- und des Hauptstudiums liegt in der Regel im Wintersemester.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie muß vor Beginn des Hauptstudiums, in der Regel nach dem 4. Semester, abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen (siehe § 18).

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in mündliche und schriftliche Prüfungen, die in der Regel am Ende des 8. Semesters liegen, und die Diplomarbeit, mit der das Studium abgeschlossen wird (siehe § 22).

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung für die Diplomprüfung fixierten Aufgaben ist der Prüfungsausschuß der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zuständig, der sich aus 4 Professoren bzw. Hochschuldozenten, 2 akademische Mitarbeiter und 1 Student zusammensetzt.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für 2 Jahre, die studentischen Vertreter auf 1 Jahr bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregung zur Reform von Prüfungsordnung und Studienordnung /Studienplan.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können Hochschullehrer und Mitarbeiter entsprechend § 21 Abs. 4 ThürHG bestellt werden. Als Beisitzer darf nur eingesetzt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Den Prüfungskandidaten sind die Namen der Prüfer 8 Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Von den Prüfungskandidaten können für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß mit der Bestellung der Prüfer.

(4) Alle Prüfer, die an einer Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen (siehe Studienordnung).

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur bescheinigt werden, wenn der Erfolg in geeigneter, dem Lehrinhalt angemessener Form nachgewiesen worden ist. Der Besuch einer Vorlesung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung dar.

(3) Art und Umfang der Leistungsnachweise (studienbegleitende Leistungsermittlung wie z. B. Klausuren, Kolloquien, Vorträge, Versuchsprotokolle) werden von den verantwortlichen Hochschullehrern festgelegt. Sie müssen bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt sein.

(4) Bei laut Studienordnung ausgewiesenen Fächern hat der Student einen entsprechenden Leistungsnachweis (Testat-/Praktikumsschein) zu erbringen.

Ist der Nachweis für das Testat am Schluß der Lehrveranstaltungen nicht ausreichend, so kann er durch eine entsprechende Prüfung, die spätestens am Beginn des folgenden Semesters liegen muß, nachträglich erbracht werden. Wird auch bei einer solchen Wiederholung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so kann das Testat erst nach dem nächsten Semester abgelegt werden.

(5) Bei Lehrgebieten mit einem anschließenden Praktikum gilt als solcher Nachweis der "Praktikumsschein" (PS). Für die Zulassung zu einem Praktikum kann der verantwortliche Hochschullehrer ein Eingangstestat verlangen.

Wenn Vorlesung und Praktikum zu einem Lehrgebiet, das nicht Teil der Diplom-Vorprüfung ist, zeitlich nicht völlig voneinander getrennt laufen, ist es bei der Leistungsermittlung für die Ausstellung des Praktikumsscheines möglich, in begrenztem Umfang Lehrinhalte der gleichzeitig laufenden Lehrveranstaltung einzubeziehen. Bei Nichterteilung eines Praktikumsscheines ist das Praktikum ganz oder in den nicht erfüllten Teilen zu wiederholen.

(6) Testate und Praktikumsscheine werden grundsätzlich nicht benotet. Sie sind damit also auch keine Vornoten für die Diplom-Vorprüfung. Ausgezeichnete Leistungen können jedoch auf dem Testat- bzw. Praktikumsschein bestätigt werden.

(7) Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden allen Studenten Leistungsscheine (PS und T) ausgehändigt. Diese werden zur Vorlage in der Prüfungsstelle für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung benötigt.

(8) Die Termine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Kandidaten melden sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung an. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung hat in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuß zu erfolgen. Die Nachweise nach § 17 Abs. 1 bis 4 und § 21 Abs. 1 bis 3 sind zu erbringen. Die Einschreibefristen werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben.

Abweichungen von festgelegten Prüfungsterminen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester und zur Diplomprüfung um mehr als 4 Semester (siehe § 3), so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Prüfung angetreten ist.

(10) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 20 bleibt unberührt.

(11) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen angemessenen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen gliedern sich in mündliche und schriftliche Prüfungen (Klausuren).

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den in § 18 genannten Fächern. Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen in den 5 Pflicht- und 2 Wahlpflichtfächern (siehe § 22) sowie der Diplomarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Form von Einzel- oder Zweierprüfungen durchgeführt. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern einer Prüfungskommission oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsteil grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Die Prüfungszeit in der Diplom-Vorprüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens 20 Min. und maximal 30 Min; in der Diplomprüfung beträgt sie im Pflichtbereich mindestens 30 Min. und max. 45 Min., im Wahlpflichtbereich 30 Min.

(4) Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer der Kommission oder den Beisitzer.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen der Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(8) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 9 Klausuren

Die Klausuren der Diplomprüfung (siehe § 22 Abs. 1) sind Prüfungen im Umfang von jeweils 90 Min. Klausuren, deren Bestehen über Fortsetzung oder Abbruch des Studiums entscheiden, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet.

§ 10 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird nach Zulassung zur Diplomprüfung vergeben und soll in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ausnahmen regelt § 22 Abs. 8.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen von Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Einzelne Prüfungsleistungen können eine besondere Wichtung erhalten. (siehe §§ 18 und 22). Mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung wiederholt werden (siehe § 14); sie dürfen jedoch nicht in eine Durchschnittsberechnung einbezogen werden.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und der Note der Diplomarbeit entsprechend der in § 23 Abs. 2 festgelegten Gewichtung.

Die Gesamtnote bei einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Ausnahmen regelt § 25 Abs. 3). Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Absatz 4). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt dies jeweils für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch eine Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen sind Fälle, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Der Antrag auf eine 2. Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung gestellt werden. Wird ein Student zu einer 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zu melden und darf bis zum Bestehen dieser Prüfung keine andere Prüfung ablegen.

Bei Bestehen dieser Prüfung ist das Prädikat "ausreichend" (4,0) zu erteilen.

(4) Bei der Diplom-Vorprüfung sowie bei der Diplomprüfung kann nur für jeweils eine Prüfung eine 2. Wiederholungsprüfung genehmigt werden.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Ernährungswissenschaften an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Ernährungswissenschaften an der FSU Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien des tertiären Bereichs, an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Im Grundstudium können Studenten teilweise von Praktikumsaufgaben befreit werden, wenn sie diese bereits in einer vor dem Studium erfolgten Berufsausbildung absolviert haben. Die Entscheidung dazu trifft der Praktikumsleiter.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines

Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Abweichende Regelungen sind nur nach Antragstellung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß möglich.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der vollständige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Regelstudienplanes (s. Studienordnung).

(2) Für Prüfungen, die vor Ende des 4. Semesters abgelegt werden, sind jeweils nur die zu dieser Prüfung gehörenden Leistungsnachweise (Testat-/Praktikumsscheine) als Zugangsvoraussetzung notwendig.

(3) Eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens 1 Semester an der FSU immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Ernährungswissenschaften belegt hat.

(4) Vor der Zulassung hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er bisher an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Ernährungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Art der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung umfaßt mündliche Prüfungen in den Gebieten

- Chemie
- Biochemische und physiologische Grundlagen der Ernährung
- Humananatomie und Physiologie
- Lebensmittelkunde
- und ein Fach aus der Biologie (Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Molekularbiologie)

Das Lehrgebiet "Biochemische und physiologische Grundlagen der Ernährung" umfaßt je eine Prüfung in Biochemie und eine in Grundlagen der Ernährungsphysiologie. Die Prüfungsnote in Biochemie geht mit dem Wichtungsfaktor 0,4, die in Grundlagen der Ernährungsphysiologie mit 0,6 in die Fachnote ein.

Das Lehrgebiet "Lebensmittelkunde" wird als Kollegialprüfung zu den Fächern Lebensmittelkunde I (pflanzliche Lebensmittel) und Lebensmittelkunde II (tierische Lebensmittel durchgeführt, wobei die Note für Lebensmittelkunde I mit dem Faktor 0,6 und die Note für Lebensmittelkunde II mit dem Faktor 0,4 in die Fachnote eingeht.

In den Gebieten "Chemie", "Humananatomie und Physiologie" sowie "Biologie" findet jeweils eine Prüfung statt.

§ 19 Bildung der Fachnote und Gesamtnote; Zeugnis

(1) Fachnoten und Gesamtnote werden entsprechend § 11 Abs. 2 und 3 ermittelt.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können entsprechend § 14 wiederholt werden.

Entsprechendes gilt, wenn die Diplom-Vorprüfung nach § 6 Abs. 9 als nicht bestanden gilt. Die Fristen der Wiederholung regelt § 14 Abs. 2.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- mündlichen Prüfungen in den Pflicht- und in mindestens 2 Wahlpflichtfächern (die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern Ernährungssituation und –wirtschaft in den Entwicklungsländern, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Ernährungswirtschaft sind schriftlich) sowie
- der Diplomarbeit.

(2) Die mündliche Diplomprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat in den einzelnen Fachgebieten entsprechende Kenntnisse aufweist sowie Probleme selbständig durchdenken und in verständlicher Form erörtern kann.

(3) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine ernährungswissenschaftliche Thematik selbständig zu bearbeiten.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Hauptstudium entsprechend den in der Studienordnung niedergelegten Anforderungen der gewählten Fächer absolviert hat.

Dazu gehören der vollständige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Regelstudienplanes, die Teilnahme an den studienbegleitenden Exkursionen und an der Pflichtexkursion im 7. Semesters sowie die Absolvierung des dreimonatigen Praktikums entsprechend der Praktikumsordnung.

(2) Eine Zulassung zur Diplomprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens 2 Semester an der FSU immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen im Studiengang Ernährungswissenschaften belegt hat.

(3) Vor der Zulassung hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er bisher an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomprüfung im Studiengang Ernährungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfaßt die Pflichtfächer und mindestens 2 der angebotenen Wahlpflichtfächer sowie die Diplomarbeit.

Mit Ausnahme der Diplomarbeit sowie der Wahlpflichtfächer Ernährungssituation und -wirtschaft, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Ernährungswirtschaft werden alle anderen Fächer mündlich geprüft.

Pflichtfächer sind:

1. Humanernährung/Diätetik
2. Lebensmittelchemie
3. Ernährungstoxikologie
4. Lebensmitteltechnologie
5. Spezielle Ernährungsphysiologie

Wahlpflichtfächer sind:

1. Vorratshaltung und Vorratsschutz
2. Ernährungssituation und -wirtschaft in den Entwicklungsländern
3. Beratungslehre
4. Obst und Gemüse/Heil- und Gewürzpflanzen
5. Umwelt und Ernährung
6. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
7. Ernährungswirtschaft

Jedes Pflichtfach und die Wahlpflichtfächer "Vorratshaltung und Vorratsschutz", "Beratungslehre", "Obst und Gemüse/Heil- und Gewürzpflanzen" und "Umwelt und Ernährung" schließen mit je einer mündlichen Prüfung ab.

Im Wahlpflichtfach "Ernährungssituation und -wirtschaft in den Entwicklungsländern" ergibt sich die Abschlußnote aus je einer studienbegleitenden Klausur zu den Vorlesungen "Klima, Boden, Pflanzenproduktion/pflanzliche Grundnahrungsmittel" (Wichtungsfaktor 0,4), "Erzeugung tierischer Lebensmittel in den Tropen/Subtropen" (Wichtungsfaktor 0,2), "Humanernährung in Entwicklungsländern" (Wichtungsfaktor 0,2) sowie "Ökonomie der Entwicklungsländer" (Wichtungsfaktor 0,2).

Die Prüfungsnote im Wahlpflichtfach "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" wird aus den Ergebnissen der studienbegleitenden Klausuren "BWL I," "BWL II" bzw. "VWL" sowie "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" ermittelt. Das Fach "Ernährungswirtschaft" schließt mit studienbegleitenden Klausuren zu "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften", "Ernährungs- und Agrarpolitik" sowie einer Hausarbeit im Seminar "Lebensmittelmärkte/Ernährungswirtschaft" ab. Alle Noten haben den gleichen Wichtungsfaktor.

(2) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Wunsch des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, ohne jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt zu werden.

(3) Spätestens 6 Wochen nach Abschluß der Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ist das Thema der Diplomarbeit (schriftliche Diplomprüfung) beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

Das Thema der Diplomarbeit soll so beschaffen sein, daß es in der Regel mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen der Fakultät vergeben und betreut werden.

Soll die Diplomarbeit außerhalb der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät betreut und durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. In diesem Fall ist zu sichern, daß bei der Vergabe des Diplomarbeitsthemas als zweiter Prüfer (siehe dazu Absatz 11) ein Hochschullehrer der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät festgelegt wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Nach Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Annahme des vom Kandidaten eingereichten Themas.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt sind.

(7) Die Vergabe des Diplomarbeitsthemas kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung erfolgen. Der Zeitpunkt der Vergabe durch den Prüfungsausschuß ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Zeit von der endgültigen Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 3 Monaten verlängern.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsstelle (3 Exemplare) und in der Zweigbibliothek (1 Exemplar) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(11) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten(siehe dazu auch Abs 4). Einer der Prüfer soll die prüfungsberechtigte Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Der Kandidat kann Vorschläge einreichen.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstellen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen/Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden für die Teilnoten folgende Wichtungen angewendet:

	Anzahl der Noten	Wichtung
Diplomarbeit	1	4
Pflichtfächer	5	2
Wahlpflichtfächer	2	1

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilen der Diplomprüfung das Prädikat "sehr gut", wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Gilt die mündliche Diplomprüfung nach § 6 Abs. 9 als nicht bestanden, so kann sie insgesamt wiederholt werden. Die Fristen der Wiederholung regelt § 14 Abs. 2.

(7) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Freiversuch

(1) Der Prüfungskandidat kann innerhalb der Regelstudienzeit (nach § 2 Abs.1) eine Prüfung der mündlichen Diplomprüfung oder eine Klausur als Freiversuch nutzen.

(2) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung der mündlichen Diplomprüfung kann als Freiversuch gewertet werden, sofern die Prüfung nicht nach § 12 Abs. 3 als "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Eine bestandene Prüfung der mündlichen Diplomprüfung kann im Rahmen des Freiversuchs bis 3 Monate nach Ende der Regelstudienzeit (nach § 2 Abs. 1) einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) Anträge auf Freiversuch sind schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, müssen bis zur Diplom-Vorprüfung ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung absolvieren.

(3) Studierende, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihre Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können ihr Hauptstudium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung durchführen.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Dekan
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena